

Kenntlichmachung von „Döner Kebab“ und ähnlichen Erzeugnissen

Allgemeines

Die Bezeichnung „Döner Kebab/p“ setzt sich aus den türkischen Worten „döner“ = „sich drehend“/„er dreht sich“ und „Kebab“= „Röst- oder Grillfleisch“ zusammen. Die alleinige Angabe „Döner“ oder „Kebab“ ist synonym zur Bezeichnung „Döner Kebab“ zu sehen.

Verkehrsauffassung in Deutschland¹

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung werden unter „Döner Kebab“ bzw. „Döner“ dünne, auf einen Drehspieß aufgesteckte Fleischscheiben verstanden. Das Ausgangsmaterial ist Lamm-/Schafffleisch und/oder Kalb-/Rindfleisch. Ein Hackfleischanteil von höchstens 60 % ist zulässig. Das Hackfleisch im Erzeugnis muss der allgemeinen Verkehrsauffassung² entsprechen. Neben Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält „Döner Kebab“ keine weiteren Zutaten.

„Hähnchen- bzw. Puten-Döner Kebab“ wird ausschließlich aus der entsprechenden Geflügelart hergestellt. Wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch wird nicht zugesetzt. Der Geflügelhautanteil beträgt maximal 18 %.

Die Verwendung gemäß VO (EU) 1333/2008 zugelassener Zusatzstoffe ist möglich.

Abweichung von der allgemeinen Verkehrsauffassung

Durch Verwendung von beispielsweise

- Fleisch anderer Tierarten
- pflanzlichen Proteinen (z.B. Soja)
- Stärke, Paniermehl
- Trinkwasser (Flüssigwürzung)
- erhöhtem Hackfleischanteil
- Hackfleisch, Fleischanteil z. T. fein zerkleinert

weicht ein Erzeugnis von der allgemeinen Verkehrsauffassung des „Döner Kebab“ ab.

Erzeugnisse eigener Art / Aliud

Erreichen die Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein bestimmtes Ausmaß, handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art. Die Abweichungen können nicht mehr ausreichend in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels „Döner Kebab“ beschrieben werden. Zur Vermeidung einer Irreführung muss eine andere Bezeichnung gewählt werden. Diese muss Verwechslungen mit „Döner Kebab“ ausschließen. Sie sollte es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und er sollte es von verwechselbaren Erzeugnissen unterscheiden können. Die Bezeichnung „Döner Kebab“ bzw. „Döner Kebab Art“ ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Ein Erzeugnis eigener Art ist beispielsweise ein Produkt

- aus reinem Hackfleisch
- mit mehr als 60% Hackfleisch und mit einer oder mehreren Abweichungen wie unter 2.2 beschrieben
- mit Separatorenfleisch
- mit Schweinefleisch

Kennzeichnung auf der Speisekarte

Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung bezogen, so kann zunächst die Bezeichnung des Lebensmittels aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden. Aufgrund möglicher Abweichungen in der Zusammensetzung (s. o.) ist immer auch das Zutatenverzeichnis zu beachten. Verwendet der Lebensmittelunternehmer in Ausnahmefällen eine von der Originalkennzeichnung abweichende Bezeichnung des Lebensmittels, so obliegt ihm eine besondere Sorgfaltspflicht. Neben der Bezeichnung des Lebensmittels sind auf der Speisekarte Zusatzstoffe mit dem Klassennamen anzugeben (z.B. „mit Geschmacksverstärker“). Die Kennzeichnung von Zusatzstoffen kann auch mittels Fußnote erfolgen. Die Angaben „Döner Kebab *1)“ und ein Fußnotenhinweis zu Abweichungen zum Beispiel *1): „mit Paniermehl“ oder *1): „Hackfleischdrehspieß vom Rind“ bzw. ähnliche Varianten sind nicht möglich.

Beispiele

| Beschreibung der Produkte | Zusammensetzung | Bezeichnung des Lebensmittels auf der Speisekarte |
|--|--|---|
| Erzeugnisse, die der Verkehrsauffassung entsprechen Verkehrsübliche Verkehrsübliche Zutaten und verkehrsübliche Beschaffenheit gemäß den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs | aus Schaf- und/oder Rindfleisch: | Döner Kebab |
| | aus Putenfleisch (ohne Hackfleischanteil): | Puten – Döner Kebab |
| | aus Hähnchenfleisch (ohne Hackfleischanteil): | Hähnchen – Döner Kebab |
| Erzeugnisse mit Abweichungen, die kenntlich gemacht werden müssen Wie z.B. Stärke, Paniermehl, Sojaweiß, Fleisch anderer Tierarten (außer Schwein siehe Punkt 3) etc. | aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit Paniermehl: | Döner Kebab mit Paniermehl |
| | aus Putenfleisch (ohne Hackfleischanteil) mit Paniermehl und Sojaweiß: | Puten – Döner Kebab mit Paniermehl und Sojaweiß |
| | aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit Putenfleisch: | Döner Kebab mit Putenfleischanteilen |
| | aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit teilweise fein zerkleinertem Hackfleischanteil: | Döner Kebab, Hackfleisch zum Teil feinzerkleinert |
| | mit mehr als 60 % Hackfleischanteil (ohne weitere Abweichungen nach 2.2): | Döner Kebab mit 70 % Hackfleisch |
| Nicht leitsatzkonforme Erzeugnisse eigener Art Das Erzeugnis besitzt nicht die Eigenschaften eines Döner Kebab (z.B. mehr als 60 % Hackfleisch und Mitverarbeitung von Paniermehl) und muss deshalb anders bezeichnet werden. | aus Rindfleisch mit mehr als 60 % zubereitetem Hackfleisch (mit Abweichung nach 2.2): | Hackfleischzubereitung am Spieß vom Rind |
| | aus Rindfleisch mit mehr als 60 % Hackfleisch, mit Paniermehl: | Hackfleischdrehspieß vom Rind mit Paniermehl |
| | aus Rindfleisch mit mehr als 60 % Hackfleisch, mit teilweise fein zerkleinertem Fleischanteil, mit Paniermehl: | Hackfleischdrehspieß vom Rind mit Paniermehl, Fleischanteil zum Teil fein zerkleinert |
| | aus Rindfleisch mit überwiegend/ausschließlich fein zerkleinertem Fleischanteil: | Drehspieß aus fein zerkleinertem Rindfleisch |

¹ Ziffer 2.511.7 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

² Ziffer 2.507 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse